

## Glosse

### Die Fakultätsrätin

Als Anfang 1999 ein neues brandenburgisches Hochschulgesetz im Kabinett Stolpe beraten wurde, hoffte so mancher in den Universitäten auf eine grundlegende Änderung des Entwurfs des vorliegenden Wissenschaftsministeriums. Trotz der Behauptung in der Gesetzesbegründung, die „Strukturüberlegungen“ des Entwurfs stimmten mit den Vorstellungen der Hochschulen überein, hatte es nämlich dort erhebliche Einwände gegen ihn gegeben (die später zu Verfassungsbeschwerden der Juristischen Fakultäten des Landes gegen das Gesetz führten).

Und tatsächlich! Der Entwurf war offensichtlich verändert worden, der RegE war um einiges voluminöser geraten. Was war geschehen? So manches – aber keinerlei Revision der Strukturen.

Zunächst einmal waren einige neue Regelungen, dem Ziel der Gleichstellung gewidmet, hinzugekommen, etwa ein § 39 Abs. 2 S. 5: „In einer Berufungskommission sollen mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein ...“ Gut, aber nicht ganz einfach zu realisieren, blieb doch der vorstehende § 39 Abs. 2 S. 4 unverändert: „Die Mitglieder der Berufungskommissionen werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrats nach Gruppen getrennt gewählt.“ Wie also steuern, daß aus den unabhängigen Nominierungen der Gruppen eine vorgegebene Geschlechterverteilung herauskommt? – Nur gut, daß § 39 Abs. 2 S. 2 wenigstens aufforderte, auch Personen in die Berufungskommission zu wählen, „die nicht Mitglieder der Hochschule sind“. So wurde auch den Fakultäten, in die keine einzige Frau berufen worden war, die Möglichkeit eröffnet, der weiteren Gesetzesforderung in § 39 Abs. 2 S. 5 a. E. nach „mindestens eine[r] Professorin“ in jeder Berufungskommission durch die bundesweite Suche nach einer als Quotenfrau benötigten Professorin nachzukommen. – Die Mühen soll-

ten offenbar entlohnt werden – § 2 Abs. 7: „Die staatliche Finanzierung der Hochschulen [berücksichtigt] auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages“.

Darüber hinaus war der Entwurf insofern verändert worden, als daß für diejenigen, die Genus und Sexus nicht auseinanderhalten können, klargestellt wurde, daß auch Frauen an Hochschulen tätig sein dürfen, indem die weiblichen Formen von Funktions- und Statusbezeichnungen zusätzlich in den Text aufgenommen wurden. – Doppelt genährt hält besser, mag sich das Kabinett gesagt haben, wurde doch zudem § 1 Abs. 4 unverändert beibehalten: „Frauen und Männer führen Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen nach diesem Gesetz in geschlechtsspezifischer Form.“ – Und in der Tat! Da – im Gegensatz etwa zu § 26 – in § 5 Abs. 1 S. 1 (der den Datenschutz betrifft) „Studienbewerberinnen“ nicht neben „Studienbewerber“ gestellt worden sind, wird durch die Klausel verdeutlicht, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten angehender Studentinnen mitgeregelt ist. – Ob man weiter ableiten kann, daß bei der Wahl der „Gleichstellungsbeauftragte[n] und ihre[r] Stellvertreterin“ (§ 69 Abs. 1 S. 1) Männer geschlechtsspezifisch gleichgestellt sein sollen?

Nun ist die Nennung der weiblichen Form in Paragraphenwerken nicht völlig unüblich; sie führt jedoch gerade in Hochschulgesetzen wegen der plötzlichen Verdoppelung der vielen Berufsgruppen zu Sätzen respektablen Umfangs. So zählte § 33 Abs. 1 nun auf:

„Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal ... besteht aus den Professorinnen und Professoren, den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, den Oberassistentinnen und Oberassistenten, den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.“

Schon im nächsten Paragraphen ist diese Aufzählung in beinahe jedem Absatz auch noch wiederholt worden. – Das war also der Grund des konstatierten Anschwellens des Umfangs!

Und die politisch korrekte Formulierungsweise wurde tapfer durchgehalten; das Gesetz schmücken seitdem Kleinode sprachlicher Eleganz wie etwa § 65 Abs. 5 S. 6:

„War die Präsidentin oder der Präsident vor Amtsantritt beamtete Professorin oder beamteter Professor an einer Hochschule ... und tritt sie oder er in den Ruhestand, so ist sie auf ihren oder er auf seinen Antrag mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, wie sie oder er sie zum Zeitpunkt ihrer oder seiner Bestellung zur Präsidentin oder zum Präsidenten hatte, in den Dienst ihrer oder seiner früheren Hochschule zu übernehmen.“

Waren damit nun wohl alle denkbaren sprachlichen Mißverständnisse bezüglich weiblicher Mitarbeiter – pardon: Mitarbeiterinnen – ausgeräumt, so mußten sich doch grammatisch sensible Gemüter weiter fragen, ob nicht die political correctness übertrieben wird, wenn offenbar auch gleich noch die Aufstiegschancen im Falle von Geschlechtsumwandlungen klargestellt werden sollen – siehe § 43 Abs. 2: „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten können ... zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.“ Die Wahl der Konjunktion „oder“ anstelle von „bzw.“ ermöglicht es damit anscheinend auch, Hochschuldozentinnen zu Beamten und Hochschuldozenten zu Beamtinnen zu ernennen. Auch § 65 Abs. 6 S. 2 („... die Präsidentin oder der Präsident [darf] sich Rektorin oder Rektor nennen ...“) verspricht ungeahnte Varianten. – Aber mit der Konjunktion „bzw.“ mag das überhaupt ein wenig schwierig sein: So scheint es zwar so, als ob § 12 Abs. 4 S. 1 nunmehr ein Prüferquartett vorsehen wollte, wenn er von der Bewer-

tung von „zwei Prüferinnen und Prüfern“ spricht; eigentlich sollte aber das „Vieraugenprinzip“ weiter festgeschrieben bleiben.

Bei aller Stringenz im Gebrauch der Endung „-innen“ fällt jedoch ein Systembruch auf: Das Gesetz kreierte zwar selbst „Nichtbewerberinnen“ (§ 39 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 3) und „Nachrückerinnen“ (§ 60 Abs. 2), kennt aber keine „Studentinnen“. Beispielsweise § 11 S. 1: „Die Hochschule unterrichtet Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende über die Studienmöglichkeiten ...“ – Was mag der Grund für diese Abweichung gewesen sein? Vielleicht hängt er damit zusammen, daß das Gesetz auch die angloamerikanischen Abschlüsse Bachelor und Master übernahm (§ 8 Abs. 3 S. 2 und 3, § 17 Abs. 3). „Studierende können Master of ... werden“, klingt gut. „Studentinnen und Studenten können Master of ... werden“, würde aber nach dem Zusatz „... oder Mistress of ...“ schreien – Mistressstudiengänge haben die Angelsachsen aber leider nicht im Programm! Und eine Feminisierung von Bachelor in „Bachelor girl“ oder gar „Spinster“ böte sich auch nicht gerade an ...

Unabhängig davon: Wäre die Partizipialkonstruktion „Studierende“ nicht als papiersparende Lösung ausbaufähig gewesen? Hätte es nicht auch Nachrückende, Nichtbewerbende, Dozierende, Assistierende, Mitarbeitende, vielleicht sogar Professorierende oder wenigstens Hochschullehrende heißen können? Man halte mir nicht entgegen, man würde auch vom Bäcker und nicht vom Backenden, vom Fleischer und nicht vom Fleischenden sprechen. „Studierende“ sagt auch kein Mensch – jedenfalls außerhalb des Hochschulbereichs.

Aber ausgerechnet diese Wortschöpfung ist nicht präzise – und es geht ja wohl gerade um genaue Ausdrucksweise: So wie nicht jeder Backende gleich Bäcker (männlichen oder weiblichen Geschlechts) zu sein braucht, ist Studierender, aber nicht Student auch der nichtmatrikulierte Schwarzahörer; und umgekehrt ist Student, aber nicht Studierender auch die „Karteileiche“, die (die? – und wenn es ein Mann ist?) sich nur das Semesterticket abholt. Strafbüßen für „Langzeitstudierende“ würden also genaugenommen gerade den Wissenshungrigsten angedroht werden.

Insofern wäre es wohl doch sinnvoll gewesen, auf den Terminus „Studierende“ zu verzichten; Studenten (männlichen oder weiblichen Geschlechts) kommen in Hochschulgesetzen ohnehin nur am Rande vor. Außerdem verkürzt er leider nur im Plural (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 1: „Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der ...“) und führt zu Wortungeheuern wie „Studierendenschaft“ (§ 62).

Und der gequälte Versuch, einen hier geschlechtsunspezifischen Terminus zu finden, verwundert, weil an anderer Stelle des Gesetzes bei der verbalen Feminisierung vor nichts halt gemacht wird – § 74 Abs. 2 S. 1 und 2: „Der Fachbereichsrat beaufsichtigt die Dekanin oder den Dekan in bezug auf die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Insbesondere berät sie oder er den Rechenschaftsbericht der Dekanin oder des Dekans ...“ Der Fakultätsrat oder die Fakultätsrätin berät also den Dekansbericht – klingt merkwürdig, aber klänge „Fakultätsratende“ besser?

Nachsatz: Ein Redaktionsfehler in § 74 Abs. 2 S. 2? Das „Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes“ vom 22. 3. 2004, das immerhin rund 30 Paragraphen geändert hat, behält alles, auch die Fakultätsrätin des § 74 bei ...

Professor Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)